



Landratsamt Rottal-Inn



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

Postzustellungsurkunde

Frau
Nicole Frühwacht
March 1
84359 Simbach am Inn

Fachbereich: Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug

Ansprechpartner: Herr Zürner

Telefon: 08561 20-427

Telefax: 08561 20-434

verwaltungsvollzug@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 4
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 427

Ihre Nachricht:
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: SG 31.1 – 568-80/Frühwacht-zü

Pfarrkirchen, 15.05.2018

Vollzug des Tierschutzgesetzes;

Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a Tierschutzgesetz zur gewerbsmäßigen Zucht von (Hunden) Magyar Vizsla

Antragstellerin: Frau Nicole Frühwacht, geb. am 14.12.1970 in Siegen, wohnhaft in March 1, 84359 Simbach am Inn

Anlagen: Kostenrechnung
Muster Bestandsübersichtskartei und Zuchtkartei

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

Bescheid:

1. Tierschutzrechtliche Erlaubnis

Frau Nicole Frühwacht, geb. am 14.12.1970 in Siegen, wohnhaft in March 1, 84359 Simbach am Inn, wird die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes erteilt, gewerbsmäßig Hunde (Magyar Vizsla) zu züchten.

2. Betriebsstätte

Diese Erlaubnis bezieht sich auf die Betriebsstätte in March 1, 84359 Simbach am Inn.

3. Verantwortliche Person

Die für die unter Nummer 1 dieses Bescheides genannte Tätigkeit verantwortliche Person ist Frau Nicole Frühwacht, geb. am 14.12.1970 in Siegen, wohnhaft in March 1, 84359 Simbach am Inn. Während der Abwesenheit von Frau Frühwacht ist für eine geeignete Stellvertretung zu sorgen.

4. Auflagen

Die Genehmigung unter Nummer 1 wird unter folgenden Auflagen erteilt:

4.1 Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hündinnen

Die Anzahl der für die Zucht gehaltenen Hündinnen wird auf **fünf** beschränkt.

4.2 Unterbringung/Pflege/Versorgung/Kennzeichnung der Hunde

4.2.1 Die Haltung der Hunde hat entsprechend den Anforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Insbesondere sind folgende Vorgaben einzuhalten:

4.2.1.1 Entsprechend der Widerristhöhe müssen Hunden, die in Zwingern gehalten werden, folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenflächen zur Verfügung stehen (d.h. Fläche ohne Berücksichtigung der Schutzhüttenfläche):

Widerristhöhe [cm]	Bodenfläche mindestens [m ²]
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

4.2.1.2 Keine Seite des Raumes/Zwingers darf kürzer als zwei Meter sein.

4.2.1.3 Für jeden weiteren in demselben Raum/Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen, muss zusätzlich die Hälfte der für einen Hund vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen (d.h. z.B. einer Hündin (Widerristhöhe bis 65 cm) mit Welpen müssen 12 m² uneingeschränkt benutzbare Bodenflächen zur Verfügung stehen).

4.2.2 Bei nicht beheizbaren Räumen muss ein wärmegeprägter Liegebereich, der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, innerhalb des Raumes zur Verfügung stehen.

4.2.3 Allen Hunden muss eine wärmegeprägte Schutzhütte zur Verfügung stehen. Sie muss aus wärmegeprägtem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Die Hütte muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann.

4.2.4 In allen Wurfzwingern/-Boxen ist im Innenbereich eine erhöhte Liegefläche als Rückzugsmöglichkeit für die Hündinnen zu schaffen.

4.2.5 Mindestens eine Seite aller Zwinger muss den Hunden freie Sicht nach draußen gewähren, sowie einen gegenseitigen Sichtkontakt der Hunde untereinander ermöglichen (Alternative: ständiger Zugang ins Freie).

4.2.6 Der Einfall von natürlichem Licht ist sicherzustellen, wobei die Fläche der Lichtöffnungen mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen muss (Ausnahme: bei ständigem Zugang ins Freie).

4.2.7 Es ist dafür zu sorgen, dass alle vorhandenen Zwinger baulich strukturiert sind (je nach Größe z.B. durch Podeste, Hütten, Trennwände) und mit Beschäftigungsmaterial versehen werden.

4.2.8 Die Hunde sind grundsätzlich in der Gruppe, mindestens zu zweit, zu halten.

4.2.9 Eine Einzelhaltung ist nur für Zuchthündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit und für nachgewiesenermaßen trotz Sozialisierungsversuchen unverträgliche Tiere zulässig.

- 4.2.10 Den Hunden sind im Auslaufgehege mindestens so viele wärme gedämmte, witterungsgeschützte Liegeplätze, die zuverlässigen Schutz vor Sonne und Regen bieten (z.B. Schutzhütten) zur Verfügung zu stellen, dass jeder im Auslauf befindliche Hund einen witterungsgeschützten Platz aufsuchen kann.
- 4.2.11 Alle Auslaufgehege für die Hunde sind zu strukturieren (z.B. durch Podeste, Hügel, Hütten, Trennwände, Sträucher) und mit Beschäftigungsmaterial zu versehen.
- 4.2.12 Die Auslaufgehege sind so zu gestalten, dass sie ganzjährig benutzbar sind.
- 4.2.13 Der Aufenthaltsbereich der Hunde ist sauber und ungezieferfrei zu halten, insbesondere muss der Kot mindestens einmal täglich entfernt werden.
- 4.2.14 Den Hunden muss in ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.
- 4.2.15 Allen Hunden ist mindestens zweimal täglich insgesamt mindestens eine Stunde Auslauf in der Gruppe im Freien zu gewähren.
- 4.2.16 Allen Hunden und Welpen ist jederzeit ausreichend und geeignetes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.17 Futter soll nicht ad libitum, sondern aus Gründen der Beschäftigung der Tiere möglichst mehrmals täglich verabreicht werden.
- 4.2.18 Für je zehn Zuchthunde muss eine Betreuungsperson mit den entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten zur Verfügung stehen.
- 4.2.19 Jeder Zucht- und Althund ist unverwechselbar zu kennzeichnen (z.B. Mikrochip).
- 4.2.20 Die unverwechselbare Kennzeichnung der Welpen hat spätestens mit der 2. Impfung im Alter von ca. 8 Wochen zu erfolgen.
- 4.2.21 **Über alle vorhandenen Tiere ist ein Bestandsbuch mit den nachfolgenden Mindestangaben zu führen:**
- Laufende Nummer, Chipnummer, Geburtsdatum,
 - Name des Hundes, Geschlecht, Rasse,
 - Zugang am (Geburt bzw. Zukauf), gekauft von (Name und komplette Anschrift) oder Selbstzucht (Name und Nr. der Mutter),
 - Abgang am, Käufer (Name und komplette Anschrift) bzw. verendet oder euthanasiert (s. Muster und § 11 Abs. 2a Nr. 1 Tierschutzgesetz).
- 4.2.22 Werden die Dokumentationen in elektronischer Form (im PC) geführt, so sind diese Unterlagen mindestens einmal monatlich bzw. bei wesentlichen Änderungen auszudrucken und 3 Jahre aufzubewahren.
- 4.2.23 Die Zuchttiere und ihre Welpen sind regelmäßig bzw. vorschriftsmäßig (in Anlehnung an die Herstellerangaben) gegen Staupe, Hepatitis contagiosa canis, Parvovirose, Leptospirose und Zwingerhusten zu impfen. Die Tollwutimpfung wird empfohlen.
- 4.2.24 Alle Hunde sind im Abstand routinemäßig zweimal jährlich auf Endoparasiten zu untersuchen und dem Ergebnis der Untersuchung entsprechend mit einem wirksamen Anthelminthikum (gegen Spul- und Bandwürmern) zu behandeln.

- 4.2.25** Hundewelpen sind ab der 2. Lebenswoche (Spulwürmer, *Toxocara canis*) bis zum Absetzen im Abstand von 2 – 4 Wochen (je nach Mittel und Herstellerangaben) zu entwurmen.
- 4.2.26** Die Behandlungen nach den Ziffern 4.2.24 und 4.2.25 sind zu dokumentieren.
- 4.2.27 Für jedes Zuchttier ist eine Zuchtkartei zu führen** mit Angaben entsprechend der Vorlage (s. Muster und § 11 Abs. 2a Nr. 1 Tierschutzgesetz).
- 4.2.28** Dem zukünftigen Besitzer eines Welpen ist ein **Abgabebblatt** auszuhändigen, mit Angaben u. a. über Fütterung: was, wann, wie oft; Impfung und Entwurmung; Sauber werden; Empfehlung von Welpenspielstunden in einer Hundeschule; usw.
- 4.2.29** Für jede Zuchthündin und ihren Wurf sind beispielsweise auf einer Karteikarte Impfungen, Parasitenbehandlungen und tierärztliche Behandlungen zu dokumentieren.
- 4.2.30** Verschreibungspflichtige oder apothekenpflichtige Medikamente dürfen nur über eine Apotheke oder über einen Tierarzt bezogen werden. Die entsprechenden Belege sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Abgelaufene Medikamente dürfen nicht verwendet werden.
- 4.2.31 Welpen dürfen frühestens im Alter von über acht Wochen abgesetzt und abgegeben werden (= nach Vollendung der achten Lebenswoche!).**
- 4.2.32** Es ist sicherzustellen, dass die Hunde und Welpen ausreichend Umgang mit den Betreuungspersonen erhalten. Dieser hat bei erwachsenen, in Gruppen gehaltenen Hunden täglich mehrmals, mindestens jedoch zwei Mal täglich, über einen Zeitraum von insgesamt mindestens einer Stunde zu erfolgen. Pro Wurf hat der Umgang mit der Bezugsperson mindestens zwei Mal täglich über einen längeren Zeitraum zu erfolgen. Dabei sind bei den Welpen der Spieltrieb und das Neugierverhalten in geeigneter Weise zu befriedigen.
- 4.2.33** Zuchthündinnen dürfen höchstens dreimal in zwei Jahren belegt werden.

4.3 Änderungen

Sofern sich Änderungen gegenüber den dieser Erlaubnis zugrunde liegenden Unterlagen ergeben, die z.B. die verantwortliche Person, die Räumlichkeiten und/oder die Art oder die Anzahl der gehaltenen Tiere betreffen, sind diese Änderungen unverzüglich, mindestens jedoch einen Monat vorab beim Landratsamt Rottal-Inn, SG 35 - Veterinäramt, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

5. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen dieser Erlaubnis bleibt vorbehalten.

6. Kosten

Frau Nicole Frühwacht hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- | | | |
|------------|---|----------|
| 6.1 | Für die Ortseinsicht (einschl. Bericht) am 08.11.2017 wird eine Gebühr in festgesetzt in Höhe von | 240,97 € |
| 6.2 | Für die Erstellung dieses Bescheides wird eine Gebühr festgesetzt in Höhe von | 92,19 € |

6.3 Auslagen sind in folgender Höhe angefallen	
– Reisekosten am 08.11.2017 (40 km à 0,35 €)	14,00 €
– Postzustellungsurkunde	4,11 €

Kosten insgesamt	351,27 €

Gründe:

I.

Frau Nicole Frühwacht wurde mit Bescheid des Landratsamtes Rottal-Inn vom 02.08.2013 eine bis zum 31.07.2016 befristete Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Unterhalt einer Hundezucht (Magyar Vizsla) in March 1, 84359 Simbach a. Inn erteilt.

Frau Nicole Frühwacht beantragte mit Schreiben vom 12.10.2017 erneut die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes zur gewerbsmäßigen Unterhaltung einer Hundezucht (Magyar Vizsla) in March 1, 84359 Simbach am Inn. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person ist weiterhin Frau Frühwacht selbst.

Zum Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit hat Frau Frühwacht ein Führungszeugnis vom 18.09.2017 und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vom 25.10.2017 vorgelegt.

Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Unterhalt einer Hundezucht hat Frau Frühwacht bei einem Fachgespräch am Landratsamt Rottal-Inn am 21.11.2012 und in einer praktischen Prüfung am 01.08.2012 in March 1, 84359 Simbach am Inn, nachgewiesen.

Am 08.11.2017 erfolgte ebenso eine Überprüfung der für die Hundezucht vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungen der Frau Frühwacht in March 1, 84359 Simbach am Inn, durch die Amtstierärztin des Landratsamtes Rottal-Inn, Frau Dr. Bambauer.

Von amtstierärztlicher Seite wurde festgestellt, dass die nach dem Tierschutzgesetz erforderlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis bei Einhaltung der vorgenannten Auflagen erfüllt werden. Der Erteilung der Erlaubnis wurde unter diesen Voraussetzungen zugestimmt.

II.

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes sachlich und örtlich zuständig.

1. Erteilung der tierschutzrechtlichen Erlaubnis

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I. S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 1 des 3. Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 04. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2182, 2196) (im nachfolgenden kurz n.F.¹), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gewerbsmäßig Wirbeltiere züchten oder halten will.

In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz n.F. wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz n.F. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis zu regeln.

¹ neue Fassung, gültig ab 13.07.2013

Eine entsprechende Verordnung liegt bislang nicht vor, so dass nach § 21 Abs. 5 Tierschutzgesetz n.F. nach wie vor § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, 2a, 5 und 6 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I. S. 1206, 1313), geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I. S. 1934) (im nachfolgenden kurz a.F.²), weiter anzuwenden ist.

Die zuständige Behörde hat demnach die Erlaubnis zu erteilen, wenn die in § 11 Abs. 2 Tierschutzgesetz a.F. genannten Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. wenn

- a) der Antragsteller bzw. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,
- b) die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat und
- c) die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglicht.

zu a)

Frau Frühwacht hat die für die Tätigkeit erforderlichen tierschutzrechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Ablegung einer Sachkundeprüfung (Theorie am 21.11.2012 und Praxis am 01.08.2012) nachgewiesen.

zu b)

Zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit hat Frau Frühwacht ein Führungszeugnis vorgelegt. Dem Landratsamt Rottal-Inn sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit Anlass zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Frau Frühwacht geben.

zu c)

Unter Einhaltung der in der vorliegenden Erlaubnis genannten Auflagen ist nach amtstierärztlicher Auffassung eine den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz n.F. entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere in der Betriebsstätte in March 1, 84359 Simbach am Inn, möglich.

Zusammenfassung:

Frau Nicole Frühwacht wurde daher nach Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen die in Nummer 1 genannte Erlaubnis erteilt.

2. Tierschutzrechtliche Auflagen, Auflagenvorbehalt und Befristung (Nummern 4 bis 6)

Die tierschutzrechtlichen Auflagen, der Auflagenvorbehalt und die Befristung in den Nummern 4 bis 6 dieses Bescheids stützen sich auf § 21 Abs. 5 Tierschutzgesetz n.F. i. V. m. § 11 Abs. 2a Tierschutzgesetz a.F. i. V. m. Art. 36 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 BayVwVfG.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG darf ein Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Gemäß § 11 Abs. 2a Satz 1 Tierschutzgesetz a.F. kann die Erlaubnis soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Insbesondere kann nach § 11 Abs. 2a Satz 2 Tierschutzgesetz angeordnet werden:

² alte Fassung, gültig bis einschließlich 12.07.2013

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl (...).

Die unter Ziffer 4.2 aufgeführten Auflagen erheben sich aus der Tierschutz-Hundeverordnung bzw. sind erforderlich um die Haltung der Hunde gemäß des § 2 Tierschutzgesetz sicherzustellen.

Die Auflage in Nummer 4.3 leitet sich aus der Forderung an den Inhaber der Erlaubnis ab, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde über die Hundezucht stets auf dem aktuellen Stand sind, indem insbesondere alle wichtigen Veränderungen gemeldet werden.

Da auch nach Erteilung der Erlaubnis die Notwendigkeit der nachträglichen Änderung oder Ergänzung der erteilten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen aus fachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, war nach pflichtgemäßen Ermessen ein Auflagenvorbehalt (vgl. Nummer 5 dieses Bescheides) aufzunehmen (Art. 36 Abs. 1, 2 Nr. 5 BayVwVfG).

Die Erteilung der oben genannten Bestimmungen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Die Auflagen, der Auflagenvorbehalt und die Befristung sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig um die artgerechte Haltung und den Schutz der Hunde zu gewährleisten. Bei der Festlegung der Nebenbestimmungen wurden die Grundsätze der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und des geringst möglichen Eingriffs beachtet. Frau Nicole Frühwacht wird durch diese Nebenbestimmungen auch nicht unverhältnismäßig belastet.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes. In der Gebühr sind auch die Kosten für die Ortseinsicht am 08.11.2017 hinsichtlich des Zeitaufwands der Amtstierärztin des Landratsamtes Rottal-Inn, Frau Dr. Bambauer, enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

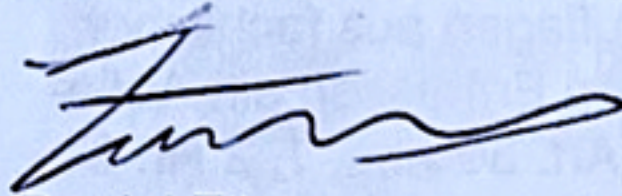
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Zürner